



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	142. / 25.03.2010 / 16:45 – 18:15 Uhr
TOP:	06 – E-DRS X Vorstandsvergütung
Thema:	Analyse aktueller Entwicklungen und Entscheidung über weiteres Vorgehen (Übersicht DVM im DRS 17)
Papier:	142_06a_E-DRS-X-VS-Verguetung_Uebersicht-DVM-DRS-17

Einleitung

- 1 Bei quantitativen Angaben zur Vergütung stellt sich regelmäßig die Frage, zu welchem Zeitpunkt (in welchem Geschäftsjahr) die Bezüge der Organmitglieder anzugeben sind. Das Gesetz verlangt die Angabe der „gewährten Gesamtbezüge“, es konkretisiert den Begriff der Gewährung allerdings nicht. Zur Beantwortung der Frage, zu welchem Zeitpunkt (in welchem Geschäftsjahr) die Bezüge anzugeben sind, kann auf die Rechnungslegung abgestellt werden, d.h., die Angabe eines einem Organmitglied „gewährten Bezugs“ erfolgt in Abhängigkeit von dem im Geschäftsjahr erfassten Aufwand. Der DSR hatte sich bei der Entwicklung des DRS 17 aufgrund der Nachteile (vgl. DRS 17.A27), die mit einer aufwandbezogenen Betrachtung verbunden sind, für eine von der Rechnungslegung losgelöste Beantwortung der Frage, zu welchem Zeitpunkt (in welchem Geschäftsjahr) Bezüge von Organmitgliedern anzugeben sind, entschieden.
- 2 Der vom DSR entwickelte Ansatz zur Beantwortung der Frage, zu welchem Zeitpunkt (in welchem Geschäftsjahr) die Bezüge der Organmitglieder anzugeben sind, wird unter dem Begriff „Konzept der „definitiven Vermögensmehrung“ (DVM)“ zusammengefasst. Zu beachten ist, dass bereits im gegenwärtigen **DSR 17** das **Konzept** der **DVM** in **unterschiedlichen Ausprägungen** umgesetzt ist.



Zweck dieses Papiers

- 3 Die anliegende Übersicht soll die konkreten Ausprägungen des Konzepts der DVM in DRS 17 verdeutlichen und damit die Beratungen des DSR, wie DRS 17 infolge des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) und der aktuellen Entwicklungen bei der Organvergütung zu überarbeiten ist (Beibehaltung des Konzepts der DVM oder Wechsel zu einem aufwandsbezogenen Konzept), unterstützen.

Ausprägungsformen des Konzepts der DVM im DRS 17

- 4 Das Konzept der DVM besagt, dass Bezüge in demjenigen Geschäftsjahr anzugeben sind, in dem die zugrunde liegende Tätigkeit vollständig erbracht wurde (vgl. DRS 17.A19 und DRS 17.A22).

Art der Vergütung	Ausprägung/Umsetzung des Konzepts der DVM
nicht aktienbasierte Bezüge	<p>Ausprägung in „Reinform“, d.h. Bezüge sind gewährt (mithin in die Gesamtbezüge des jeweiligen Geschäftsjahres einzubeziehen), wenn dem Begünstigten eine rechtsverbindliche Zusage erteilt und die der Zusage zugrunde liegende Tätigkeit erbracht wurde; etwaige aufschiebende Bedingungen müssen erfüllt bzw. auflösende Bedingungen weggefallen sein (vgl. DRS 17.25)</p>
aktienbasierte Bezüge	<p>Ausprägung in „abgewandelter Form“, gemäß Gesetz sind „Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen [...] mit ihrer Anzahl und dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung anzugeben“, wobei gem. DRS 17.35 Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen als gewährt gelten, wenn dem Begünstigten eine rechtsverbindliche Zusage erteilt wurde (Fiktion, dass die DVM bereits zum Zeitpunkt der Zusage stattfindet)</p> <p>→ daraus folgt, dass sie spätestens im Geschäftsjahr, in dem die rechtsverbindliche Zusage erfolgte, mit ihrer Anzahl und dem beizulegenden Zeitwert anzugeben und mit diesem Wert in die Gesamtbezüge einzubeziehen sind, selbst wenn</p>



	<p>noch Bedingungen an die Ausübung der Rechte geknüpft sind (vgl. DRS 17.A31, Abs. 5, Satz 3)</p> <p>die Tz. 31-33 gelten gem. DRS 17.36 entsprechend</p> <p>→ das bedeutet, sofern Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen für vollständig in Vorjahren erbrachte Leistungen zugesagt werden (unabhängig davon, ob weitere Bedingungen an die Ausübung der Rechte geknüpft sind oder nicht), sind sie in die Angaben/Gesamtbezüge des entsprechenden Vorjahres einzubeziehen, allerdings mit der Anzahl und dem Wert zum Zeitpunkt der Zusage/Gewährung</p>
<p>Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit (können nicht aktienbasiert und aktienbasiert sein)</p>	<p>keine Anwendung des Konzepts der DVM, da die Frage, die mithilfe des Konzepts der DVM beantwortet wird (Zu welchem Zeitpunkt (in welchem Geschäftsjahr) sind die Bezüge der Organmitglieder anzugeben?) im Zusammenhang mit Angaben zu Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit nicht beantwortet werden muss, denn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) die Angaben zu den Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit erstrecken sich auf sämtliche zum Abschlussstichtag bestehenden Leistungsverpflichtungen, unabhängig davon, ob sie im abgelaufenen Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr zugesagt worden sind (vgl. DRS 17.56); sie sind demzufolge in jeden Geschäftsjahr zu wiederholen; 2) ein Einbezug in die gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB kumuliert anzugebenen Gesamtbezüge erfolgt nicht (vgl. Beck'scher Bilanzkommentar (2010), § 285, Rz. 183 f. bzw. § 314, Rz. 67). <p>ergänzend vgl. die Ausführungen in der DSR-Sitzungsunterlage 140_06, Rz. 5-9</p>